

# VERMEIDBARE ZINSLAST AUS EINER TITULIERTEN KOSTENFORDERUNG

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle  
der Rechtsanwaltschaft – Folge 5

Rechtsanwalt Alexander Jeroch,  
Geschäftsführer der Schlichtungsstelle



## DER STREITFALL

Elf Jahre nach einem verlorenen Prozess sah sich die Antragstellerin mit einem Kostenfestsetzungsbeschluss konfrontiert, der ihr neben den Prozesskosten der obsiegenden Partei zusätzlich auch eine Zinslast über rund weitere 6.700 Euro auferlegte.

Die Beschwerde der Antragsgegner, die die Antragstellerin in jenem Prozess anwaltlich vertreten hatten, gegen die unmittelbar nach Prozessende festgesetzten Kosten war bei Gericht in Vergessenheit geraten. Erst als die obsiegende Partei viele Jahre später eine Ausfertigung des Beschlusses beantragte, erkannte das Gericht sein Versehen, entschied abschlägig über die Beschwerde und setzte die Kosten zuzüglich Zinsen seit Antragstellung zulasten der Antragstellerin fest.

Die Antragstellerin wandte sich an die Schlichtungsstelle und machte gegenüber den Antragsgegnern Schadensersatz in Höhe der festgesetzten Zinsen geltend, da diese im Kostenfestsetzungsverfahren zu lange untätig gewesen seien. Demgegenüber argumentierten die Antragsgegner, dass es nicht ihre Pflicht gewesen sei, das Gericht an eine Kostenfestsetzung zu erinnern, die einen Zahlungstitel gegen die eigene Mandantschaft zur Folge habe.

## SCHLICHTUNG: SORGFÄLTIG UND AUSGEWOGEN

Die Schlichtungsstelle teilte zwar die Auffassung der Antragsgegner, dass es nicht Aufgabe anwaltlicher Vertretung sei, an der Titulierung von Zahlungsansprüchen gegen die eigene Mandantschaft mitzuwirken. Allerdings hätten sie die Antragstellerin darauf hinweisen müssen, dass während des noch nicht abgeschlossenen Kostenfestsetzungsverfahrens Zinsen zu ihren Lasten anwachsen. Zudem hätten sie ihrer Mandantschaft die Möglichkeiten zur Abwendung der Zinslast vorgeschlagen müssen, etwa in Form einer vorzeitigen Kostenerstattung.

Es war jedoch ungewiss, ob diese anwaltliche Pflichtverletzung für den geltend gemachten Zinsschaden kausal war. Es kam in Betracht, dass die Antragstellerin die Gegenseite bei entsprechendem anwaltlichen Rat vorzeitig befriedigt oder den Schuldbetrag hinterlegt hätte.

Es wäre aber auch denkbar gewesen, dass die Antragstellerin erst einmal den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet hätte. Vielleicht hätte es die Antragstellerin im Laufe der Jahre auch darauf ankommen lassen, dass die Angelegenheit gänzlich in Vergessenheit gerät.

Wegen dieser Unwägbarkeiten schlug die Schlichtungsstelle vor, dass die Antragsgegner zwei Drittel des Zinsschadens übernehmen sollten. Zu dieser – etwas zu Lasten der Antragsgegner ausfallenden – Quote kam sie, weil die Pflichtverletzung auf Seiten der Antragsgegner feststand, nicht jedoch die zum Schaden führende Kausalität.

Sowohl die Antragstellerin als auch die Antragsgegner erklärten sich mit dem Schlichtungsvorschlag einverstanden. So konnte der Streit um Schadensersatz nach sorgfältiger Würdigung sämtlicher für und gegen ein beratungsgerechtes Verhalten sprechender Gründe prozesskostenrisikofrei beendet werden.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



**SCHLICHTUNGSSTELLE**  
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zwischen den Streitenden zu erzielen, wird in sechs Folgen anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dargestellt.

